

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 51.) Decret

wegen Concessionirung der Chemnitz-Niesfer Eisenbahngesellschaft und wegen
Befähigung ihrer Statuten;

vom 1sten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Niesfa zur Verbindung mit der Leiznig-Dresdener Eisenbahn eine Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 1 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) zu dem gedachten Unternehmen unter den aus der Anlage sub C ersichtlichen Bedingungen Concession erteilt, auch die entworfenen Statuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Manse, wie solches die folgende Anfüge unter H befragt, befähigt haben.

Wir finden Uns jedoch demogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltenen Beteiligungen mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 20 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einrückungen, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Beteiligungen wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.